



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

. K

Kläger,

gegen

das Landesamt

Beklagten,

wegen

Verwaltungsgebührenrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau ohne mündliche Verhandlung am 15. Februar 2006 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Die Kläger wenden sich gegen einen Kostenbescheid des Beklagten für die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung.

Im Rahmen eines Mandatsverhältnisses wandten sich die Kläger am 16. März 2004 an den Beklagten und baten um Mitteilung von Kaufpreisen vergleichbarer Objekte betreffend das Hausgrundstück 50 . Sie kündigten an, entstehende Kosten zu übernehmen.

Daraufhin übersandte die Beklagte am 29. März 2004 eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung über freistehende Einfamilienhäuser in . Mit Leistungsbescheid vom 31. März 2004 setzte die Beklagte die Kosten hierfür auf 130,38 Euro fest und forderte die Kläger zur Zahlung auf.

Am 22. April 2004 haben die Kläger vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben. Zu deren Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, die erteilten Auskünfte seien unbrauchbar, da sie nicht vergleichbare Grundstücke beträfen. Die Gebühr bzw. der Gebührenansatz erscheine unangemessen und wucherisch. Wegen der Höhe der Kosten sei der Beklagte zur Erteilung eines entsprechenden Hinweises verpflichtet gewesen.

Die Kläger beantragen,

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 31. März 2004 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Gebührenhöhe entspreche dem Kostentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt und sei deshalb nicht zu beanstanden. Eine Anfrage zur Höhe der Kosten seitens der Kläger sei weder schriftlich noch mündlich erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (vgl. § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Kostenbescheid des Beklagten vom 31. März 2004 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger dadurch nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung sind die §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 und Abs. 4, 5 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2001 (GVBl. 2001, 540), i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 23. Mai 2000 (GVBl. LSA 2000, 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. 2000, 372), und der Tarifstelle 6.1.3 der Nr. 70 des Kostentarifs zur AllGO LSA. Danach werden unter anderem für Amtshandlungen der Landesverwaltung Gebühren nach Maßgabe des Kostentarifs der AllGO LSA von demjenigen erhoben, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Als gebührenpflichtige Amtshandlung bestimmt die genannte Tarifstelle die schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung über Ein- und Zweifamilienhäuser. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind hier erfüllt. Denn der Beklagte hat – was zwischen den Beteiligten unstreitig ist – den Klägern eine schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung über Ein- und Zweifamilienhäuser erteilt.

Die Kläger sind auch Gebührenschuldner, weil sie die Amtshandlung verlasst haben (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA). Die Amtshandlung veranlasst, wer einen Tatbestand schafft, der ursächlich für das behördliche Tätigwerden war, oder wer – wie hier – einen Antrag auf ihre Vornahme stellt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27. August 1980 – 9 OVG A 114/78 –, GewArch 1981, 345, 346). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Kläger die Auskünfte für ihr Mandat für unbrauchbar halten. Die Kläger haben „um Mitteilung von Kaufpreisen vergleichbarer Objekte“ gebeten und hierzu Anschrift, Lage und Größe des mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks angegeben. Daraufhin hat der Beklagte – antragsgemäß – eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung über freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser unter Benennung von 6 Kauffällen erteilt. Soweit die Kläger lediglich vortragen, dass die Auskünfte „ganz offensichtlich“ nicht mit dem Grundstück ihres Mandanten vergleichbare Grundstücke betreffen, fehlt dem Vorbringen die erforderliche Substanz.

Die festgesetzte Gebühr begegnet auch der Höhe nach keinen rechtlichen Bedenken. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus der Kaufpreissammlung über Ein- und Zweifamilienhäuser sieht die Tarifstelle 6.1.3 der Nr. 70 des Kostentarifs zur AllGO LSA i.V.m. Art. 1 Nr. 1 lit. b) dd) der Dritten Verordnung zur Änderung der AllGO LSA vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2001, 590) die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 130,38 Euro vor.

Soweit die Kläger einwenden, der Gebührenansatz im Kostentarif zur AllGO LSA sei unangemessen und wucherisch, rügen sie eine Verletzung des Äquivalenzprinzips. Dieses besagt als gebührenrechtliche Ausprägung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG), dass die Gebühr in keinem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand stehen darf. Das Bestehen eines solchen Missverhältnisses ist hier weder ersichtlich noch dargetan. Selbst wenn, wie die Kläger geltend machen, es sich um eine einfache Auskunft handelt und die Zusammenstellung der Kaufpreissammlung eine Tätigkeit darstellt, die vom einfachen Dienst verrichtet werden kann, sind für den Wert der mit der Gebühr abgegoltenen Leistung auch Nutzen und Bedeutung für den Gebührenschuldner

zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 VwKostG LSA). Im Hinblick auf die finanzielle Tragweite von Grundstücksangelegenheiten sind Nutzen und Bedeutung der Auskunft nicht als gering anzusehen. Angesichts dessen ist die Gebühr nicht grob unangemessen.

Der Gebührenerhebung steht schließlich auch nicht entgegen, dass der Beklagte auf die Höhe der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten nicht hingewiesen hat, denn eine solche Hinweispflicht besteht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen.

### **B e s c h l u s s**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 130,38 Euro festgesetzt.

## Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 72 Nr. 1 GKG i.V.m. § 13 Abs. 2 GKG a.F.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird.

Ausgefertigt:  
Dessau, den 17. Februar 2006

